

**Satzung der Bürgerinitiative „Lebenswertes Hüls e.V.“
-Initiative zum Erhalt der Grünen Lungen in Krefeld-Hüls-
(Stand: 26.06.2019)**

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Lebenswertes Hüls e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Krefeld-Hüls.
Grüne Lungen sind alle Garten- Wild- und Brachflächen im Stadtgebiet und der Außengebiete (Orbroicher Bruch / Hülsener Bruch) um Krefeld-Hüls, in denen sich eine schützenswerte Flora und Fauna entwickelt hat, die die Lebens- und Wohnqualität beeinflussen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist das Engagement der Hülsener Bürgerinnen und Bürger für ein lebenswertes Hüls. Dazu zählt u.a. die Vertretung entsprechender Interessen gegenüber Politik und Verwaltung, insbesondere zum Erhalt des als „Grüne Lunge Hüls“ bekannten Geländes zwischen den Straßen Fette Henn / Kretenbäskes Weg / Hinter der Papenburg und Klever Straße.
3. Der Verein setzt sich gemäß Abgabenordnung für die Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Pflege von Kunst und Kultur und Unfallverhütung sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke ein.

Im Detail verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Maßnahmen zum Erhalt der „Grünen Lunge Hüls“ als Gartenland, Biotop und Erholungsgebiet.
- Entwicklung der Grünen Lunge Hüls als Naturpark mit Gärten, Wildgärten, Mustergärten, Biotopelementen, Lehrpfaden und einer Gedenkstätte auf dem ehemaligen jüdischen Friedhof.
- Erschließung der Grünen Lunge Hüls als Kulturtreffpunkt mit pädagogischen Elementen für Kinder und Schüler mit dem Ziel, diese wieder verstärkt an Natur und Gartenbau heranzuführen.
- Erhaltung und Schutz von Wildgärten und Heckenzone als Rückzugsgebiet für Vögel und Kleintiere im gesamten Ortsgebiet.
- Schutz vor zusätzlichen Versiegelungen im Ort, um urbanen Sturzfluten vorzubeugen.
- Schutz der Menschen durch anforderungsgerechte Gestaltung der Verkehrswege in Wohnbereichen, Lärmschutz und Entwicklung von Verkehrskonzepten für Wohnbereiche mit kritischem Verkehrsaufkommen
- Barrierefreie Wege für unsere älteren Mitbürger.
- Erhalt und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Ort und Engagement bei der Entwicklung des Ortes durch Öffentlichkeitsarbeit und Einflussnahme auf Politik und Verwaltung zur Erhaltung von Umwelt und Natur.
- Verschönerung des Ortsbildes, z.B. durch aufstellen von Kunstwerken/Plastiken

- Schutz des Orbroicher / Hülser Bruchs vor weiterer Versiegelung durch bauliche Anlagen

Die zuvor genannten Ziele sollen erreicht werden durch

- Einflussnahme auf nachhaltiges Wirtschaften und Planen durch Politik und Verwaltung und Kontrolle der Einhaltung von Umwelt- und Naturschutz durch die Verwaltung
- Initiativen gegen die Bebauung der „Grünen Lunge Hüls“ entwickeln und durchführen.
- Initiativen gegen die Bebauung weiterer Grünen Lungen in Hüls zum Erhalt von Schutzzonen für Vögel und Kleintiere.
- Aufklärung der Bürger durch Publikationen im Internet und durch Pressemeldungen und Medien wie Rundfunk und Fernsehen.
- Organisation von Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 26 Gemeindeordnung NRW.
- Förderung der Kommunikation zwischen unterschiedlichen Interessenvertretern.
- Intensive Kommunikation mit Bürgergruppen, die von der Initiative erreicht werden sollen zur Entwicklung Ihrer Interessen zur Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen im Bereich der „Grünen Lunge Hüls“
- Information der Bürger durch Informationsstände auf öffentlichen Plätzen

§3 Charakter des Vereins

Der Verein ist überparteilich und neutral.

Der Verein verfolgt ehrenamtlich seine Ziele über das Engagement seiner Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige, geschäftsfähige Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein, diesen nicht für eigene politische Zwecke zu benutzen und nur im Namen des Vereins zu sprechen bzw. zu agieren, wenn es vom Verein dazu beauftragt wurde. Bei Nichteinhaltung kann das Mitglied vom Vereinsvorstand ausgeschlossen werden.

4. Die Beschlüsse zur Aufnahme sind einstimmig zu treffen.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,

c) durch Ausschluss aus dem Verein:

- für Mitglieder durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes

- für Vorstände durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Bei Austritt aus dem Verein erfolgt keine Erstattung des geleisteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Sprecher, und zwei stellvertretenden Sprecher dem Schriftführer und dem Kassenswart.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl bzw. Rücktritt im Amt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zur Erreichung der Gemeinnützigkeit zu beschließen. Die Änderungen dienen ausschließlich dem Zwecke, Formulierungen in der Satzung sinngemäß so anzupassen, dass sie den fiskalischen Richtlinien gerecht werden. Die Änderungen müssen einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern beschlossen werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandssprecher oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.
6. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer/ Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Es erfolgt eine jährliche Kassenprüfung durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Medien (Rundfunk, Fernsehen, Presse) entscheidet der Vorstand.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mitglieder können eine solche fordern, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 10 Vertretung

Die Mitglieder des Vereins können sich jederzeit, insbesondere auch bei der Mitgliederversammlung, durch ein bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann nur eine Vertretung eines nicht anwesenden Vereinsmitgliedes wahrnehmen.

§ 11 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und einer der stellvertretenden Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Deshalb soll das Vermögen in diesem Fall an den NABU-Stiftung gehen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Bezeichnung der NABU-Stiftung siehe Stiftungsverzeichnis Innenministerium NRW 15.2.1 – St. 692

Spendenkonto »Zustiftung«

Volksbank Krefeld eG · BLZ 320 603 62

Kontonummer 2 020 202 001

IBAN DE88 3206 0362 2020 2020 01

BIC GENODED1HTK

Die Mittel aus der Auflösung des Vereins, sollen für Projekte der NABU-Gruppe Krefeld eingesetzt werden.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.Mai 2017 beschlossen.
Der Verein wurde am 18.Mai 2017 errichtet.
Sie umfasst mit Unterschriften 5 Seiten.

Unterschriften der Gründungsmitglieder/zur Bestätigung der Satzung der
„Bürgerinitiative „Lebenswertes Hüls e.V.“

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Name:.....Unterschrift:.....

Eine Satzungsänderung erfolgte auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom
26.06.2019 (siehe Protokoll der Jahreshauptversammlung).